Wasserrecht:

Antrag der Kaufland DienstleistungsGmbH auf Gewässerausbau des Birkenhartgrabens und des Augrabens wegen Verlegung der Ausgleichsflächen für das Gewerbegebietes Ilmendorf:

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI I S. 2808) geändert worden ist.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes Ilmendorf erfordert die Herstellung von Retentionsraumvolumen durch flächigen Oberbodenabtrag auf den Grundstücken Flurnummer 304,305 und 306, jeweils Gemarkung Ilmendorf.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Pfaffenhofen aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt die überschlägige Prüfung damit, dass in Anbetracht der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens:

Um den Retentionsraum herzustellen, soll auf den genannten Grundstücken eine Abgrabung von ca. 5.000 m³ erfolgen. Die Uferböschungen der Gräben werden so gestaltet, dass eine flächige Überströmung der Ausgleichsflächen zeitgleich stattfinden kann und ebenfalls auf die bereits vorhandene Fläche übergeht. Bei Rückgang des Hochwassers strömt das Wasser in die Gräben ab. Der Feldweg im Westen bleibt erhalten, muss aber auf einem Teilstück abgetragen werden um den Wasserablauf zu gewährleisten. Die Böschungen im Ein- und Auslaufbereich werden durch Wasserbausteine gesichert.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Die beanspruchten Flächen für die Maßnahme wird momentan landwirtschaftlich genutzt. Es wurde das Verfahren zum Bebauungsplan Nr.29 "Gewerbegebiet Ilmendorf - 8. Änderung, Flutmulde 2" durchgeführt und abgeschlossen. Das Vorhaben liegt in keinem der in Nr. 2.3 der Anlage zum UVPG genannten Gebiet.

Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Gleiches gilt nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde für naturschutzfachliche Belange. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 42 - Wasserrecht, Zi. A124, Hauptplatz 22, 85290 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 24.03.2020 Landratsamt Martin Wolf Landrat